

## **Beschluss vom 3. Dezember 2007**

RK2 2007 96 und 97

Mitwirkend Kantonsgerichtspräsident Dr. Martin Ziegler,  
Kantonsrichter Dr. Hansruedi Hiestand und Dr. Veronika Bürgler Trutmann,  
Gerichtsschreiber Dr. Matthias Amann.

In Sachen **X.**,  
vertreten durch Rechtsanwalt St.,  
**Y.**,  
vertreten durch Rechtsanwalt Sch.,  
Strafkläger und Beschwerdeführer,

gegen

**Verantwortliche der Kantonspolizei Luzern, ,**  
Angeschuldigte und Beschwerdegegner,  
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B. S.,

betreffend Strafunteruchungseinstellung, Körperverletzungs-, Freiheits- und Amtsdelikte  
(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2007,  
B 07 21 und 22);-

hat die 2. Rekurskammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am Morgen des 5. Juni 2005 erfolgte auf dem Gebiet des Kantons Schwyz ein polizeilicher Zugriff auf den Personenwagen mit der Kontrollnummer SZ ..... durch Mitglieder einer Interventionseinheit der Kantonspolizei Luzern. Der Zugriff war von einer Observierungseinheit der Kantonspolizei Zürich unter Beizug ausländischer Ermittler im Rahmen einer Fahndungsaktion gegen einen vom Landeskriminalamt Hessen gesuchten und international zur Verhaftung ausgeschriebenen mutmasslichen Gewaltdelinquenten freigegeben worden. Nach einem gescheiterten ersten Festnahmeversuch bei einer Tankstelle in Oberarth wurde das Fahrzeug in Arth angehalten. Bei der gewaltsamen Entnahme aus dem Fahrzeug mit anschliessender Fesselung am Boden und Anbringung von Augenbinden wurden die beiden Insassen verletzt. Bei den Festgenommenen handelt es sich um die beiden Beschwerdeführer. Die gesuchte Person konnte im Fahrzeug nicht angetroffen werden. Die Beschwerdeführer wurden bis zum Eintreffen der Kantonspolizei Schwyz festgehalten und anschliessend freigelassen. Sie begaben sich gleichentags in Spitalbehandlung (wobei Y. sechs Tage in Schwyz hospitalisiert war) und wurden anschliessend an die Psychiatrische Klinik in Oberwil überwiesen. In den eingeholten Klinikberichten wurden beim Strafkläger X., der offenbar heute durch die Klinik L. behandelt wird, Prellungen und Schürfungen am gesamten Rücken sowie am Ellbogen, verschiedene Druckdolenzen, schmerzhafte Bewegungseinschränkungen und Rötungen an diversen Körperstellen und Beulen am Kopf sowie ein Gewalttrauma festgestellt (U-act. 3.1.5 und 3.1.7.1), ähnlich auch beim Strafkläger Y. (U-act. 3.2.6.5), bei dem die Psychiatrische Klinik nach mehrtägiger Hospitalisation eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostizierte (U-act. 3.2.5.2).

Am 26. Juli und 26. August 2005 bzw. am 3. August 2005 erstatteten die Beschwerdeführer Anzeige und stellten Strafantrag "gegen Unbekannt" wegen Verdachts auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben sowie auf Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, insbesondere wegen einfacher, eventuell schwerer bzw. fahrlässiger Körperverletzung (Art. 122, 123, 125 StGB), Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144

StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) sowie wegen Verstosses gegen die StPO (§§ 29 und 29a StPO; U-act. 3.1.9; 3.1.10; 3.2.6).

2. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2005 eröffnete das Verhöramt des Kantons Schwyz eine Strafuntersuchung "gegen Verantwortliche der Kantonspolizei Luzern" wegen Verdachts auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit und strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht (U-Nr. 485/2005, U-act. 6.1.1). Auf eine gegen die Bekanntgabe der Namen der beteiligten Polizisten gerichtete Beschwerde trat die Staatsanwaltschaft aus formellen Gründen nicht ein (B 05 50, U-act. 8.5). Die Befragung der Mitglieder der Interventionseinheit als Auskunftspersonen wurde in der Folge ohne Offenlegung der Identität durchgeführt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24. Oktober 2006 abgewiesen (B 06 42; U-act. 8.11). Nach Durchführung des Beweisergänzungsverfahrens gemäss § 67 Abs. 1 StPO verfügte das Verhöramt am 14. Februar 2007 die Einstellung der Strafuntersuchung (U-act. 10.7).

Gegen diese Einstellungsverfügung erhoben die Beschwerdeführer mit Datum vom 26. Februar bzw. 5. März 2007 bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde. Sie beantragten die Wiederaufnahme bzw. Abtretung des Strafverfahrens sowie die Ausweitung der Strafuntersuchung auf weitere involvierte Personen und Tatbestände, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (B 07 21 bzw. 22, act. 1).

Vorinstanz und Beschwerdegegner beantragten die Abweisung der Beschwerden (B 07 21, act. 7, 21; B 07 22, act. 7, 16).

Mit Verfügung vom 10. Juli 2007 wies die Vorinstanz die Beschwerden ab (B 07 21 und 22).

Gegen diese Verfügung der Staatsanwaltschaft haben die Beschwerdeführer beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben.

Mit Eingabe vom 20. Juli 2007 beantragte Beschwerdeführer X. (*RK2 2007 96, act. 1*):

Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die in der Beschwerdeschrift an die Staatsanwaltschaft vom 5. März 2007 gestellten Anträge seien gutzuheissen;  
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der unbekanntes Täterschaft, resp. der Staatskasse für sämtliche Instanzen.

Mit Eingabe vom 23. Juli 2007 beantragte Beschwerdeführer Y. (*RK2 2007 97, act. 1*):

1. Es sei in der Verfügung Ziff. 1, 2, 3 vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei die Strafuntersuchung wegen Art. 123 StGB sowie wegen den in der Strafanzeige vom 03. August 2005 aufgeführten Delikten an das Bezirksamt Schwyz abzutreten.
3. Es sei das Strafverfahren auf Verdacht wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) auszuweiten.
4. Es sei die Strafuntersuchung auf weitere involvierte Personen (Kapo Zürich, Schwyz und ausländische Beamte) auszuweiten.

Eventualiter

sei das Verfahren zu weiteren Sachverhaltsabklärungen und zur Verfolgung aller in der Strafanzeige erwähnten und am Vorfall involvierten Personen an das Untersuchungsamt zurückzuweisen.

Prozessualer Antrag:

Es sei für das Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewährleisten.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Vorinstanz und der unbekanntes Täterschaft.

Mit Datum vom 17. September 2007 erfolgte im Namen der Kantonspolizei Luzern sowie des Polizeifunktionärs "Nr. 9" eine Stellungnahme zu den Beschwerden (Doss. 96, act. 11).

Beschwerdeführer Y. forderte mit Eingabe vom 5. Oktober 2007 die Edition der Originalaufnahmen der Verhaftungsaktion (Doss. 97, act. 9).

3. Gemäss § 70 Abs. 1 StPO ist eine Strafuntersuchung durch die Untersuchungsbehörde einzustellen, wenn nach Durchführung des Beweisergänzungsverfahrens gemäss § 67 StPO kein Grund zur weiteren Verfolgung vor-

liegt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn nach Ermessen der Untersuchungsbehörde nicht mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Die Einstellung ist nicht leichthin zu verfügen, im Zweifelsfalle ist Anklage zu erheben (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, Rz 797; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel/Genf/München 2005, § 78, Rz 9; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, S. 585, Rz 1375).

4. Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, die Untersuchungsbehörde habe ihre Abklärungspflicht verletzt. Sie fordern weitere Beweiserhebungen und eine Ausweitung des Verfahrens auf weitere Straftatbestände und involvierte Personen. Auch gestützt auf die vorliegenden Indizien müsse Anklage erhoben werden. Überdies fehle es im Kanton Schwyz an einer gesetzlichen Grundlage für das gewaltsame polizeiliche Vorgehen. Die erforderliche Zustimmung für den Zugriff der Luzerner Einsatzkräfte auf Schwyzer Territorium habe nicht vorgelegen. Vor Kantonsgericht nicht mehr eingewendet wird, der für die Verantwortlichen der Kantonspolizei Luzern auftretende Verteidiger sei nicht hinreichend bevollmächtigt und die verantwortlichen Polizeifunktionäre seien zu Unrecht anonym befragt worden. Im Übrigen hat der Verteidiger vor Kantonsgericht aufforderungsgemäss eine individualisierte Vollmacht vorgelegt (Doss. 96, act. 9-10).

Zuzustimmen ist der Vorinstanz grundsätzlich darin, dass die fehlende Einwilligung eines Nachbarkantons nicht ohne Weiteres die Strafbarkeit einer ausserkantonalen polizeilichen Amtshandlung zur Folge hat; aufgrund der Akten ist vorliegend ohnehin von der Zustimmung des Kantons Schwyz auszugehen (U-act. 3.2.2 und 6.4.9.3, Rz 3 ff.). Angesichts von § 20 Abs. 2 Satz 3 PolV (vgl. auch Art. 2 ff. des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz) ist nicht einzusehen, weshalb es an einer gesetzlichen Grundlage für die polizeiliche Aktion fehlen sollte. Im Übrigen gehen die Bestimmungen des Bundesrechts vor (BGE 115 IV 162). Polizeiliche Gewaltanwendung ist daher primär im Lichte von Art. 14 StGB zu beurteilen; Massstab ist die Verhältnismässigkeit (vgl. auch Art. 36 Abs. 3 BV; Donatsch, in: Donatsch et al., Kommentar zum StGB, 17. Aufl. Zürich 2006, S. 59; Trechsel,

Kurzkommentar zum StGB, 2. Aufl., Zürich 1997, N 6 zu alt Art. 32 StGB, mit Verweisen auf die Praxis; Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Aufl., Zürich 2006, S. 241; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 3. Aufl., Bern 2005, S. 247; BGE 121 IV 212). Der Eingriff in die Rechte des Betroffenen ist in Bezug zu setzen zu den damit verfolgten Zielen und hat – ex ante betrachtet – geeignet, erforderlich und den Umständen angemessen zu erscheinen. Insofern trifft die von Beschwerdegegnern sowie von Verhöramt und Staatsanwaltschaft verwendete Formulierung, wonach ein polizeilicher Zugriff "kompromisslos" durchgeführt werden müsse, gerade nicht zu; polizeiliches Handeln hat stets den Umständen angepasst und *verhältnismässig* zu sein. Danach beurteilt sich nachfolgend im Wesentlichen für alle in Frage stehenden Tatbestände *vorerst*, ob weitere Untersuchungshandlungen zur Abklärung eines noch nicht ausgeräumten Tatverdachts erforderlich erscheinen oder ob sich die angefochtene Verfahrenseinstellung auf eine ausreichende Begründung für die Rechtmässigkeit des Polizeieinsatzes zu stützen vermag.

a) Letzteres wird vorliegend mit Bezug auf das Vorgehen der Luzerner Polizei von den Beschwerdeführern in Abrede gestellt. Sie machen geltend, bei der Entnahme aus dem Fahrzeug sei es zu Übergriffen gekommen (Beschimpfungen, Fusstritte, Schläge, Würgen etc.). Sie verweisen auf die im Austrittsbericht des Spitals Schwyz am 10. Juni 2005 diagnostizierten Verletzungen (vgl. oben E. 1). Eine gewaltsame Entnahme aus dem Fahrzeug sei im Übrigen nicht notwendig gewesen, es hätte genügt, die Beschwerdeführer, welche die Polizei nicht als solche erkannt (vgl. Notruf an die EZ Schwyz, U-act. 6.3.1, S. 2), sich im Übrigen aber nicht physisch zur Wehr gesetzt hätten, zum Aussteigen aufzufordern. Kein Anlass habe für die gewaltsame Entnahme des Beifahrers durch das eingeschlagene Beifahrerfenster bestanden, die Fahrzeigtüren seien unverschlossen gewesen.

Die Polizeiverantwortlichen bestreiten, dass es zu Fusstritten oder Schlägen gekommen sei. Vielmehr hätten die Beschwerdeführer, die sich einem ersten Festnahmeversuch durch Flucht mit dem Fahrzeug entzogen hätten, den Anweisungen der Einsatzkräfte, die sich als solche zu erkennen gegeben und die Beschwerdeführer aufgefordert hätten, mit erhobenen Händen auszusteigen,

keine Folge geleistet; die Verhaftung habe konsequent zu Ende geführt werden müssen. Zudem sei die Beifahrertüre verschlossen gewesen. Die Verhafteten seien kontrolliert zu Boden geführt, gefesselt und mit verbundenen Augen gegen eine Hauswand aufgestellt worden. Verhöramt und Staatsanwaltschaft sind dieser Darstellung gefolgt. Sie kamen zum Schluss, die Verletzungen der Beschwerdeführer seien die Folge des grundsätzlich verhältnismässigen Vorgehens der Polizei.

Unklar ist, weshalb das Verhöramt darauf verzichtete, die letztere Frage den *behandelnden Ärzten* zur Stellungnahme zu unterbreiten (oder nötigenfalls *begutachten* zu lassen); dies hätte zur Klärung des Sachverhalts beitragen können und erscheint angesichts der Schwere der Vorwürfe angezeigt, zumal die Beschwerdeführer behaupten, die erlittenen Verletzungen seien nicht mit einer korrekten Abwicklung der Verhaftung bzw. der Entnahme aus dem Fahrzeug durch das eingeschlagene Fenster erklärbar. Ob das Fahrzeug, wie von den Beschwerdeführern behauptet, über einen *Zentralverriegelungsmechanismus* verfügte, lässt sich den Akten nicht entnehmen, ebenso wenig, ob die Luzerner Sondereinheit beim Einsatz vom *Notruf der Beschwerdeführer* nach dem ersten (als Überfall aufgefassten) Festnahmeversuch unter Telefonnummer 117 wusste. Für eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit sind diese Punkte von Bedeutung. Zudem sind auf dem *Videoprotokoll* entscheidende Phasen des Zugriffs nicht erkennbar. Die Beschwerdeführer machen geltend, die bei den Akten liegende Kopie sei bearbeitet worden; sie verlangen die Edition der Originalaufnahmen, was für eine Beurteilung der Sache in der Tat von Bedeutung sein kann.

b) Die Beschwerdeführer rügen ferner Art und Dauer der *polizeilichen Festhaltung*, insbesondere die Anbringung von Fesseln und Augenbinden unmittelbar nach der Festnahme. Tatsächlich ist aufgrund der Akten nicht ersichtlich, weshalb jedenfalls dem Beschwerdeführer Y. fünfundvierzig Minuten *nach* der Feststellung, dass es sich bei ihm nicht um den Gesuchten handelte, die Augenmaske noch immer nicht abgenommen worden war (U-act. 7.4, Ziff. 88). Verhöramt und Staatsanwaltschaft rechtfertigten dies mit dem Schutz der Identität der Einsatzkräfte sowie der Fluchtgefahr. Beides überzeugt nicht.

Eine Enttarnung war nicht zu befürchten, da die Polizisten verummumt waren. Eine Fluchtgefahr hat nach Feststellung der Personenverwechslung nicht (mehr) bestanden, erst recht nicht angesichts der Fesselung. Der von der Verteidigung vorgeschobene Schutz der Identität der Verhafteten rechtfertigt den Eingriff ebenfalls nicht; dazu hätten, wenn schon, weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung gestanden. Der Auffassung von Verhöramt und Staatsanwaltschaft, wonach die angelegten *Augenbinden* durch die Fesselung gleichsam "konsumiert" würden, kann nicht zugestimmt werden; es handelt sich dabei um einen eigenständigen Eingriff von erheblicher Intensität, der seinerseits verhältnismässig zu sein hat. Die genauen Umstände und Verantwortlichkeiten sind im Hinblick auf die beanzeigten Amts- und Freiheitsdeliktbestände abzuklären. Ob es sich bei den im Gesetz nicht geregelten Augenbinden überhaupt um ein zulässiges polizeiliches Zwangsmittel handelt, kann an dieser Stelle offen bleiben. Im Lichte von § 18 Polizeiverordnung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist die *Fesselung* der beiden Beschwerdeführer; es stellt sich indessen die Frage der Dauer derselben bzw. weshalb bis zum Erscheinen der Kantonspolizei Schwyz rund eine Stunde verstrich und ob unter den gegebenen Umständen auf den Beizug der Schwyzer Kollegen zur blossen Identitätsabklärung hätte verzichtet werden können bzw. müssen. Vor Kantonsgericht hingegen nicht mehr explizit geltend gemacht wird eine Verletzung von §§ 29 und 29a StPO, denen strafrechtlich allerdings nur eine vorfrageweise Bedeutung zukommt.

c) Die Beschwerdeführer beanstanden weiter die Verfahrenseinstellung bezüglich *fahrlässiger Körperverletzung* (Art. 125 StGB). Nach Art. 13 Abs. 1 StGB ist der Täter, der in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt handelte, zu seinen Gunsten nach dem Sachverhalt zu beurteilen, den er sich vorgestellt hat; hätte er den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er nach Art. 13 Abs. 2 StGB wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist. Die Beschwerdeführer machen geltend, das Signalement der Zielperson sowie die Merkmale des gesuchten Fahrzeugs seien den Mitgliedern der Observierungs- bzw. Interventionseinheit bekannt gewesen, für die Folgen des Zugriffs im Wissen um die Nichtübereinstimmung mit den gesuchten Profilen hätten die Verant-

wörtlichen nach Art. 125 StGB einzustehen. Die Strafakten zur gesuchten Person seien beizuziehen, der Hergang der Personenverwechslung sei näher abzuklären.

Das Verhöramt hat sich mit den Umständen der Verwechslung nicht befasst bzw. mass ihnen keine Bedeutung zu (U-act. 10.7, S. 4, Ziff. 8). Die Observierungseinheit, welche den Zugriff freigibt, hat jedoch angesichts der Gefahr einer Verletzung unbeteiligter Dritter pflichtgemässe Vorsicht im Sinne von Art. 13 StGB walten zu lassen. Ob dies vorliegend geschehen ist, lässt sich ohne Kenntnis der konkreten Umstände nicht beurteilen. Den Akten lässt sich dazu nichts entnehmen. Zu Recht rügen die Beschwerdeführer, dass das Strafverfahren vom Untersuchungsrichter auf "Verantwortliche der Kantonspolizei Luzern" beschränkt wurde, obschon der Strafantrag explizit "gegen Unbekannt" lautete (U-act. 3.1.9; 3.1.10; 3.2.6; die staatsanwaltschaftliche Einnengung des Verfahrens auf "Kantonspolizei Luzern" ist überdies schon formell nicht zutreffend). Die *Abläufe und Verantwortlichkeiten* im Zusammenhang mit der Freigabe des Zugriffs vom 5. Juni 2005 sind daher zu ermitteln. Die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich, welche für die Observierung und die Freigabe des Zugriffs verantwortlich waren, sind soweit erforderlich zu befragen, nötigenfalls ist das Strafverfahren *auszudehnen*. Die Strafakten zur gesuchten Person sind, wie von den Beschwerdeführern gefordert, beizuziehen; sie dürften Aufschluss darüber geben, ob die *Personenverwechslung* für die beteiligten Polizeifunktionäre erkennbar war. Sollten gegen die Edition ermittlungstaktische Geheimhaltungsgründe zuzulassen sein, sind jedenfalls Angaben zu Alter, Statur und äusserem Signalement der gesuchten Person einzuholen.

d) Soweit die Beschwerdeführer noch anbringen, Modalitäten und Dauer der Festnahme hätten das durch den Zugriff ausgelöste Trauma verstärkt, weshalb die Untersuchung (auch) wegen *schwerer Körperverletzung* zu führen sei, kann diese Frage im Hinblick auf die noch zu treffenden Erhebungen derzeit offen bleiben.

e) Schliesslich rügen die Beschwerdeführer die Einstellung der Strafuntersuchung wegen *Unterlassung der Nothilfe*. Nach Art. 128 StGB macht sich

strafbar, wer einem Menschen, den er verletzt hat, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte. Voraussetzung ist eine Verletzung vom Grade einer einfachen Körperverletzung (vgl. Donatsch, in Donatsch et al., op. cit., S. 126). Angesichts der von den Einsatzkräften bei den Beschwerdeführern festgestellten Verletzungen (blutender Ellbogen, Hinken) dürfte dieses Tatbestandsmerkmal vorliegend erfüllt sein. Ein rechtswidriges Verhalten beim Zufügen der Verletzung ist für die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfe nicht erforderlich, ebenso wenig, dass die Hilfe wirksam gewesen wäre (Aebersold, in Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar zum StGB, Bd. II, Basel/Genf/München 2003, N 9 ff. zu Art. 128 StGB). Angesichts der vorerst geringfügigen sichtbaren Verletzungen sowie der Tatsache, dass die Beschwerdeführer zu zweit waren und über ein Fahrzeug verfügten, kann in casu indessen noch nicht von einem tatbestandsmässigen Verhalten ausgegangen werden. Auch wenn das Verhalten der Einsatzkräfte in diesem Punkt wenig einfühlsam erscheint, ist die diesbezügliche Verfahrenseinstellung rechters. Erwähnt sei dabei, dass die Kantonspolizei Luzern in einer Pressemitteilung (U-act. 6.4.4, S. 2 unten) eine verbesserte Nachbetreuung bei ähnlich gelagerten Fällen für die Zukunft in Aussicht gestellt hat.

5. Zusammenfassend ist die Sache in teilweiser Gutheissung der Beschwerden an das Verhöramt zur Beweisergänzung und Verfahrenserweiterung zurückzuweisen. Inwieweit Anklage zu erheben sein wird bzw. welche Tatbestände im Einzelnen einzubeziehen sind (vgl. diesbezügliche Anträge), kann aufgrund des heutigen Akten- und Verfahrensstandes noch nicht entschieden werden, da insbesondere die Frage der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Vorgehens in den massgeblichen Punkten und demgemäss auch die weitem Tatbestandserfordernisse derzeit noch nicht feststehen.

Für den Antrag des Beschwerdeführers Y., das Verfahren sei an das Bezirksamt Schwyz abzutreten, fehlt es an der Begründung; eine solche ist nicht ersichtlich (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 23 GO). Auf den Antrag ist nicht einzutreten (§ 68 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 142 StPO).

Verfahrenskosten sind für beide Instanzen nicht zu erheben; über Parteientschädigungen an die Beschwerdeführer bzw. die Honorierung des unentgeltlichen Rechtsvertreters ist praxisgemäss mit dem Entscheid in der Sache zu befinden (§ 56 StPO). Eine allfällige Entschädigung an die Angeschuldigten bleibt ausgangsgemäss ebenfalls bei der Hauptsache (§§ 51 ff. StPO), wobei Bemühungen, soweit sie für die "Kantonspolizei" (Luzern) angefallen sind, mangels Parteistellung nicht entschädigungsberechtigt sind.

Die Beschwerde in Strafsachen, die ansonsten innert 30 Tagen beim Bundesgericht anzureichen wäre, erscheint vorliegend nicht gegeben, da einerseits die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG als nicht gegeben erscheinen und andererseits die partielle Verfahrenseinstellung (Art. 128 StGB) sich nicht auf Zivilansprüche auswirken dürfte (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG), weshalb von einer Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv abzusehen ist;-

**beschlossen:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerden wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zur Beweis- und Untersuchungsergänzung im Sinne der Erwägungen an das Verhöramt zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten beider Beschwerdeinstanzen gehen zulasten des Kantons. Entschädigungen bleiben bei der Hauptsache.
3. Zufertigung an (...).

Namens der 2. Rekurskammer  
Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

6. Dezember 2007 bag